Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
39. Jahrgang 12. Juni 1941 Nummer 24

Ursache und Beseitigung von Schornsteinversottungen

Teil V

Von Gewerbeoberlehrer, Maurer- und Zimmermeister A. Hasenbein, Berlin

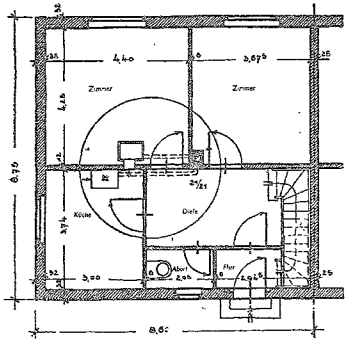

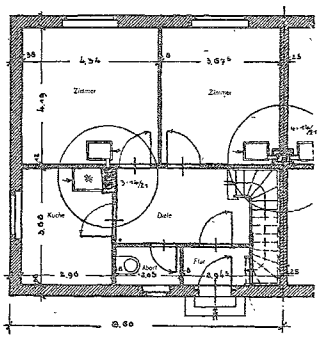

Links **Abbildung 55:** Erdgeschoßgrundriß eines ausgeführten Doppelwohnhauses — Ungünstige Feuerstattenanlage Diese völlig unzureichende Schornsteananlage zwingt zu Rauchrohrführungen, die jede Feuerstätte unwirtschaftlich gestalten. Diese Rauchrohre können nur ungünstig geführt werden und bilden dann eine Ursache der Versottung — Rechts **Abbildung 56:** Gegenbeispiel zu Abbildung 55: Ohne Umgestaltung der Raumeinheiten ist eine Feuerstättenanlage geplant, die in keinem Punkt den Keim einer Versottung trägt

(Alle Zeichnungen v. Verfasser)

(Schluß)

2. Durch Verbindungsstücke kann eine Versottung entwickelt werden.

Als Richtschnur für den ganzen Abschnitt will ich folgende Erkenntnis voranstellen:

Lange Rauchrohrleitungen sind aus wärmewirtschaftlichen, gesundheitlichen und allgemeinen Gründen der Sicherheit auf jeden Fall zu vermeiden. Mit der Länge der Rauchrohrleitungen wächst der Wärmeverlust. Kommen Verbrennungsgase mit niedrigem Wärmestand in den Schornstein, sinkt die Schornsteinzugstärke. Der Auftrieb reicht meist nicht mehr aus, um

1. dem Brennstoff die zur Verbrennung notwendige Luftmenge zuzuführen,
2. die entstehenden Verbrennungsgase ins Freie zu leiten.

Allgemein soll zunächst die günstigste Führung der Rauch- oder Abgasrohre ermittelt werden. Der erstrebenswerte Zustand ist bekannt: Die unmittelbare Zusammengehörigkeit von Feuerstätte, Verbindungsstück und Schornstein. Dieser Standpunkt kommt auch in der Preußischen Einheitsbauordnung für das platte Land mittelbar zum Ausdruck:

„Sie (gemeint sind Rauch- und Abgasrohre) müssen auf kürzestem Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmung in den Schornstein geleitet werden."

Trotzdem aber können über die günstigste Form der Führung noch Zweifel entstehen. Die Verbrennungsgase haben Widerstände in der gesamten Feuerungsanlage zu überwinden. Diese Widerstände können ständig oder plötzlich auftreten; sie werden zweckmäßig nach Reibungs- und Einzelwiderständen unterschieden. Reibungswiderstände verteilen sich gleichmäßig bei einheitlichem Baustoff auf die ganze Länge. Sie sind abhängig von der Rauheit der Wandflächen, von dem Verhältnis des Querschnittes zum inneren Umfang und von der Strömungsgeschwindigkeit. Einzelwiderstände treten nur an bestimmten Stellen auf, z. B. dort, wo eine Richtungsänderung des Verbindungsstückes die Verbrennungsgase von der natürlichen Aufwärtsbewegung in eine waagerechte oder sogar fallende Bewegung mehr oder weniger plötzlich zwingt. Bogen, Knie oder Doppelknie in

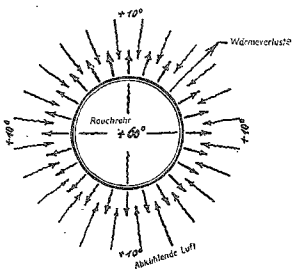

Abbildung 57: Schematische Veranschaulichung der Nachteile einer langen Rauchrohrleitung im Querschnitt. — Abkühlende Raumluft und dünnwandige Verbindungsstücke (gute Leiter) erhöhen Wärmeverlust und verringern Schornsteinzug und -leistung

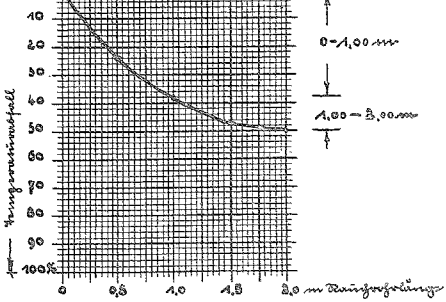

Abbildung 58: Darstellung des Wärmestandabfalles bei verschieden langen Rauchrohren

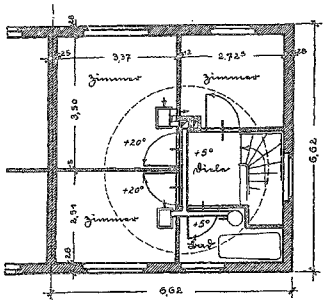

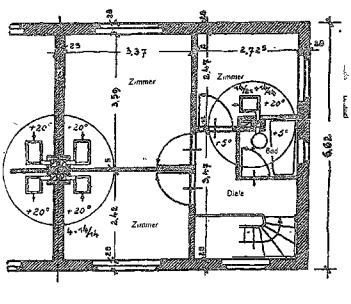

Links **Abbildung 59:** Mangelhafte Planung der Feuerungsanlagen. Eine Rauchrohranordnung — durch eine unzulängliche Schornsteinplanung bedingt — von dieser „Güte" ist die Quelle von laufenden Rauch-, Ruß- und Geruchbelästigungen und die Ursache einer schnellen Versottung von Schornstein, Rauchrohr und Feuerstätten — Rechts **Abbildung 61:** Annehmbare Lösung als Gegenbeispiel zu Abbildung 59. Ohne wesentliche Verschiebung der Räume sind Schornsteine geplant, die eine gequälte Rauchrohrführung verhindern. Unter anderem liegt die Be- und Entwässerung von Küche, Bad und Abort wesentlich vorteilhafter

Verbindungsstücken sind „Hürden und Schikanen", Einzelwiderstände, welche die Schornsteinleitung nachteilig beeinflussen. Die Größe hängt von der Form der Richtungsänderung ab. **Der Erdgeschoßgrundriß (Abbildung 55)** weist, durch die unzureichende Schornsteinanlage bedingt, bedeutende Gesamtnachteile auf. Übergroße Rauchrohrlängen, die oft die Richtung plötzlich wechseln, sind Ursachen für erhöhte Einzelwiderstände, für immer zunehmende Schwächung des Auftriebs, für geringen Gesamtwirkungsgrad der Feuerstätte und nicht zuletzt für eine stetig wachsende Versottung der ganzen Feuerungsanlage. In der Abbildung 55 liegt zweifellos die Ursache der Versottung in der ungünstigen Schornsteinanlage und in der dadurch bedingten Rauchrohrführung. Hier darf ich mir Beseitigungsvorschläge ersparen, weil diese Anlage eine befriedigende Lösung nicht zuläßt, es sei denn, daß die in der **Abbildung 56** vorgeschlagene Neulösung ausgeführt wird.

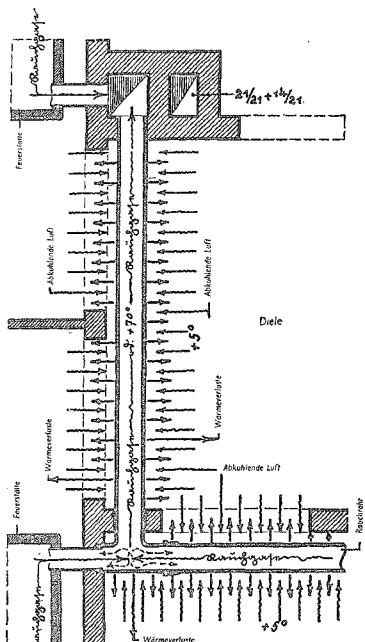

Abbildung 60: Größere Darstellung der „sündhaften" Rauchrohranlage der Abbildung 59. Veranschaulichung der angreifenden Luft, der Wärmeverluste und der widrigen Strömungen. — Man stelle sich die Reinigung vor! — Vergleiche dagegen Abbildung 61!

Nach der vorgenannten zweckvollen Vorschrift der Einheitsbauordnung ist wohl die unsinnige Auf- und Ableitung und vielfache Richtungsänderung der Verbindungsstücke zu verhindern, eine übergroße waagerechte Länge kann jedoch noch immer nicht unterbunden werden! Wie oft werden Pläne verwirklicht, wo Schornsteine raum- und zahlenmäßig fehlen. Als Folge setzt beim Feuerstättenbau ein Suchen nach dem nächsten Schornstein ein, der dann wohl auf dem kürzesten Wege, aber dennoch nur mit einer langen Rauchrohrleitung erreicht werden kann. Die Verbindungsstücke müssen zwangsmäßig über kalte Räume (Gänge, Flure, Aborte, Dielen) geführt werden, sind der abkühlenden Raumluft ausgesetzt und entziehen mehr oder weniger den Gasen die notwendige Wärme. Die vorsorgliche Anordnung einiger Ofensetzer, Verbindungsstücke gegen zu großen Wärmeverlust zu dämmen, ist wohl lobenswert, bleibt aber dennoch nur ein Notbehelf mit fraglichem Nutzwert. Der oft zu hörende Vorschlag, Rauchrohre als Wärmespender in kalten Räumen zu verwenden, ist abwegig, denn die gewonnene Wärme steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die neuzeitlichen Feuerstätten sind so gut durchdacht, daß sie wärmetechnisch die Grenze der praktischen Ausnutzungsmöglichkeit der Brennstoffe erreichen. Der Versuch, eine weitere Ausnutzung der Abgaswärme durch lange Rauchrohrführungen zu erreichen, müßte den Wirkungsgrad der gesamten Feuerungsanlage herabsetzen.

Die beschriebenen Nachteile, die aus einer Anlage nach Abbildung 55 entstehen können, sind nicht zu erwarten, wenn die Zugehörigkeit von Feuerstätte, Verbindungsstück und Schornstein so mittelbar in Erscheinung tritt, wie es die Abbildung 56 zeigt.

Die Anschauung hat gelehrt, daß bei Aufstellung von Kachelöfen seltener lange Rauchrohrleitungen geplant und ausgeführt werden, wenn nahe Schornsteine in genügender Zahl vorhanden sind; bei Eisenöfen glaubt meist der Aufsteller, den Wirkungsgrad wesentlich erhöhen zu können, wenn die Rauchgase überaus lange Wege zurückzulegen haben, ehe sie in den Schornstein gelangen. Daß diese Auffassung lediglich nur sehr bedingt richtig ist, zeigen die Versuche, die auf Veranlassung einer Hersteller-Vereinigung gemacht worden sind. Von der Erkenntnis ausgehend, daß bei einfacheren Öfen, insbesondere bei solchen irischer Art, Abgasverluste besonders bei „Stark"-Stellung nicht zu vermeiden sind, wurden nachstehende Versuche ausgeführt: An einen irischen Vierkantofen handelsüblicher Ausführung von 0,88 m² Heizfläche, wurde ein 2 m hohes gefalztes Rauchrohr aus Blech von 120 mm lichter Weite und 0,75 mm Wanddicke angeschlossen und in je 50 cm Abstand mit vier Anbohrungen zur Aufnahme der Wärmestandsmeßgeräte versehen. Der Wärmestandsabfall im Rauchrohr wurde also von je 50 cm während der Dauer eines mehrstündigen Versuches ermittelt und das jeweilige Verhältnis bestimmt. Die mittleren Ergebnisse sind in der **Abbildung 58** verwertet. Danach kann ein **1 m langes Rauchrohr** noch unbedenklich als zusätzliche Heizfläche angesehen werden, ohne Feuerstätten und Schornstein lästigen Nebenerscheinungen auszusetzen. Eine weitere Verlängerung gibt wohl noch eine kleine meßbare Wärmeausnutzung, die aber schon bei üblichem schwachem Betriebe des Ofens unwirtschaftlich ist. Weitere Reihenversuche haben zu einem einfachen Wert von 1:2 geführt, der die Beziehung der Rauchrohrfläche zur Ofenheizfläche kennzeichnet. Wenn also die Heizfläche (Oberfläche) des Eisenofens 0,80 m² beträgt, darf das Rauchrohr einschließlich der Knieſtücke einer Mantelfläche von $\frac{0,80}{2} = 0,40$ m² entsprechen. Überschläglich berechnet, dürfte bei kleineren Öfen bis 1 m² Heizfläche höchstens ein Rauchrohr bis 1 m, bei mittleren von 1 m bis 1,5 m² Heizfläche ein solches bis 1,5 m und bei großen Öfen über 1,5 m² Heizfläche ein Rohr bis 2 m einschließlich der Knieſtücke bei üblichen Verhältnissen angelegt werden.

Abschließend ist herauszustellen, daß die Ausnutzung der Wärme durch Rauchrohre nicht mehr die Rolle spielt, wie bisher angenommen worden ist, zumal die Bauarten der neuzeitlichen Öfen schon in der Feuerstätte die Ausnutzung der Brennstoffe ermöglichen.

Mit diesen Erkenntnissen ist die Schornstein- und Rauchrohrplanung in der **Abbildung 59** zu betrachten, die noch besser

durch die Zeichnung in größerem Maßstab in der **Abbildung 60** veranschaulicht wird. Die größere Darstellung läßt schon die kaum tragbaren Auswirkungen ahnen, die in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und schönheitlicher Hinsicht in Erscheinung treten müssen.

Als grundlegende Voraussetzung kann man u. a. herausstellen:

1. Sollen Rauchgase ungehindert abziehen, so müssen freie Rauchrohrquerschnitte vorhanden sein.
2. Jede Feuerungsanlage kann nur den gewünschten Wirkungsgrad erreichen, wenn die Verbrennungsgase den Wärmestand von 120 bis 150 Grad beim Eintritt in den Schornstein nicht unterschreiten.

In keiner Beziehung kann die Anlage in den Abbildungen 59 und 60 diesen Anforderungen gerecht werden. Die Rauchgase werden nicht störungsfrei abziehen können, weil sie sich auf dem Wege zum Schornstein stoßen. Die Wirbel, durch eine scharfkantige und gegenüberliegende Rauchrohrabführung verursacht, werden die schon schwache Bewegung der Rauchgase noch verringern. Die Reinigung der Rauchrohre, d. h. das Freihalten des lichten Querschnittes von Flugasche und Ruß, wird kaum einwandfrei durchführbar sein. Neben der mangelhaften Kehrarbeit muß zwangsmäßig eine starke Verschmutzung der Räume und Lockerung des ganzen Rauchrohrgefüges eintreten. Durch die lange Rauchrohrführung werden die Rauchgase erheblich abgekühlt, als Folge treten Störungen und schließlich Unterbrechungen des Verbrennungsvorganges ein. Durch die weitere Abkühlung bewirkt, bilden sich Teer- und Wasserabsonderungen, die als übelriechende, braunschwarze Flüssigkeit aus den Stößen tropft oder das Verbindungsstück mit dem anschließenden Mauerwerk durchdringt. Dann ist der Höhepunkt der Unerträglichkeit für die Feuerungsanlage und die Bewohner erreicht. Gleichzeitig ist aber auch hiermit die Geburtsstunde für die Versuche einer allgemeinen Abhilfe gekommen. Mehr oder weniger kostspielige Versuche belasten Ausführende, Ofensetzer und Schornsteinfeger und führen trotzdem zu keinem dauernden Erfolg, weil der Keim in der Anlage steckt. Auch hier verspreche ich mir nur einen leidlichen Erfolg, wenn eine zweite Schornsteingruppe für die Beheizung von Zimmer und Bad hochgeführt wird. Ist dagegen die gesamte Planung noch nicht beendet, so könnte die L ö s u n g nach **Abbildung 61** noch b e f r i e d i g e n, wenn von der Raumanordnung abgesehen wird.

Den Abschluß dieser Abhandlung bildet die Besprechung der **Abbildung 62**, die einen Teilgrundriß eines süddeutschen Gasthofes mit versottete Schornsteinanlage wiedergibt. Die dazugehörige Anfrage lautete unter anderem:

„Unter dem Kaminfundament eines Wohnhauses führt die Wasserleitung hindurch. Wir sind der Ansicht, daß die Feuchtigkeit vom Kaminmauerwerk angezogen wird und sich immer weiter nach oben hinauftrifft. Der Kamin hat eine lichte Weite von rund 22 cm, ist rund und außen 50/50 cm dick. Angeschlossen ist im Erdgeschoß ein Küchenherd und im Obergeschoß ein Wärmeofen, letzterer ist aber seltener in Betrieb. Gefeuert wird fast ausschließlich Holz. Der Kamin wurde vor drei Jahren errichtet, mußte im vergangenen Jahr neu aufgebaut werden, weil er derart durchfeuchtet war, daß die Ziegel abbröckelten; dem neuen Kamin droht das gleiche Schicksal."

Die Vermutung, daß von einer schadhaften Wasserrohrleitung das Schornsteinmauerwerk in der ganzen Höhe, also 10 bis 14 m, durchfeuchtet wird, ist abwegig. Die Saughöhe kann nach allgemeiner Ansicht höchstens 1,5 bis 2,0 m betragen. Selbstverständlich trägt die aufsteigende Feuchtigkeit in gewissem Umfange zur Abkühlung der

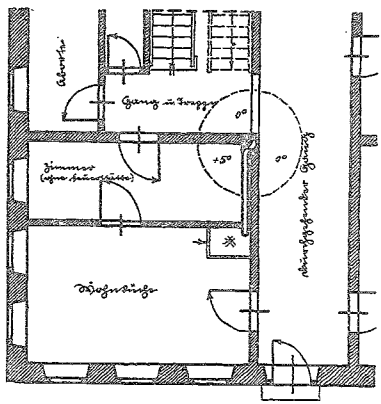

Abbildung 62: Teilgrundriß einer suddeutschen Gaststätte. Die Versottung des Schornsteins ist in der Hauptsache auf übergroße Abkühlung der Rauchgase in Schornstein und Rauchrohr zurückzuführen

Rauchgase bei. Dieser Übelstand kann durch eine nachträglich eingeschobene Sperrschicht einwandfrei behoben werden. Bedauerlich ist nur die Tatsache, daß der Schornstein schon zweimal vergeblich aufgemauert wurde und dennoch die Ursache nicht beseitigt werden konnte — weil sie nicht gefunden wurde! Die Lage des Schornsteins und der Feuerstätte lassen auch hier erkennen, daß die allseitige Abkühlung von Rauchrohrleitung und Schornstein die Hauptursache für die Versottung ergeben mußte. Wenn auch mangelhafte Bedienung, Unterbelastung und feuchter Brennstoff zeitlich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausüben, so ist doch in dem Zusammentreffen der Hauptfehlerquellen die schnelle Aufeinanderfolge der Versottung zu suchen. Als annehmbare Hilfsmaßnahme zur Abwendung der Wärmeverluste schlage ich vor, den Schornstein, nachdem die üblichen Arbeiten zur Beseitigung der Versottung beendet worden sind, mit 3 bis 5 cm dicken, feuerbeständigen Dämmplatten bis zur Dachhaut zu verkleiden. Das eiserne Rauchrohr ist dagegen durch einen ebenfalls gegen Wärmeverluste geschützten Schamottkanal von gleichen Querschnitten zu schützen.

Planungs- und Ausführungsfehler rächen sich mit unumstößlicher Sicherheit in mehr oder weniger großem Umfange. Neben Betriebs- und Volkswirtschaft ist das gesundheitliche Wohl oft in stärkstem Maße durch versottete Anlagen bedroht. — Mann vom Bau, liefere durch vorbildliche Arbeit deinen Beitrag zur Minderung der Verlustquellen!

Wann sind Reisekosten der Gefolgschaftsmitglieder durch den Betriebsführer zu ersetzen

Das R e i c h s a r b e i t s g e r i c h t hat in einer Entscheidung vom 26. April 1933 (RAG. 202/38) erklärt, daß eine Aufforderung des Betriebsführers an das Gefolgschaftsmitglied, sich vorzustellen, die Verpflichtung in sich berge, dem Gefolgschaftsmitglied die Reisekosten zu ersetzen, sofern sich nicht aus dem Schreiben oder den Umständen etwas Gegenteiliges ergäbe.

Auf Grund dieser Entscheidung des RAG. ist davon auszugehen, daß, selbst wenn in dem Aufforderungsschreiben, sich persönlich vorzustellen, nichts bezüglich der Erstattung der Reisekosten enthalten ist, der Betriebsführer verpflichtet ist, die Reisekosten zu bezahlen.

Die Entscheidung des RAG. führt jedoch nicht dazu, daß die Gefolgschaftsmitglieder Ersatz der Reisekosten zum Antritt ihrer Beschäftigung schlechthin verlangen können.

Manche Tarifordnungen sehen vor, daß die Reisekosten zum Antritt der neuen Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen von dem Betriebsführer zu tragen sind, beispielsweise, wenn das Gefolgschaftsmitglied mindestens ein Jahr bei dem neuen Betriebsführer beschäftigt wird. Andere Tarifordnungen sehen hinwiederum vor, daß die Hälfte der Reisekosten sofort und die andere Hälfte erst dann zu bezahlen ist, wenn das Gefolgschaftsmitglied eine gewisse Zeit in dem neuen Arbeitsverhältnis verbracht hat.

Wenn jedoch irgendwelche tarifliche Bestimmungen über den Ersatz der Reisekosten nicht vorhanden sind, so ist für die Frage, ob der Betriebsführer die Reisekosten zu ersetzen verpflichtet ist, einzig und allein der Arbeitsvertrag bzw. die dem Abschluß des Arbeitsvertrages vorausgehenden Vereinbarungen maßgeblich. Für gewöhnlich wird es sich so verhalten, daß das Gefolgschaftsmitglied bei dem neuen Betriebsführer anfragt, in welcher Weise seine Reisekosten ihm ersetzt werden. Hat das Gefolgschaftsmitglied eine Klarstellung dieser Frage vor Abschluß des Arbeitsvertrages unterlassen, so wird diese Frage bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu ventilieren sein. Wenn in dem Arbeitsvertrage, den das Gefolgschaftsmitglied mit dem Betriebsführer abschließt, die Frage des Ersatzes der Reisekosten geregelt ist, so hat das Gefolgschaftsmitglied keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten würde unter Umständen dann dem Gefolgschaftsmitgliede zuzubilligen sein, wenn der Betriebsführer das Gefolgschaftsmitglied zur persönlichen Vorstellung aufgefordert hat, diese persönliche Vorstellung aber erst bei Abschluß des Arbeitsvertrages und gleichzeitig bei Antritt der neuen Beschäftigung stattgefunden hat.

Assessor Carl-Heinz A l t m a n n, Breslau, Rechtsstellenleiter der DAF.

Erlasse und Verordnungen

Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen für Land- und Waldarbeiter
Vom 3. Mai 1941

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 14 vom 15. Mai d. J., Seite I 219 und 220, ist eine Verordnung des Reichsarbeitsministers IV b Nr. 86300/50/41 vom 3. Mai 1941 veröffentlicht. Im Anschluß an den Wortlaut der Verordnung sind die Bestimmungen über die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohnräumen und Wohngebäuden in Grenzgebieten wiedergegeben und nähere Ausführungen über Voraussetzungen und Umfang der Zuschußgewährung sowie über das Verfahren gemacht.

Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 28. Mai 1941

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 887) wird verordnet:

§ 1. Die dem Reichsarbeitsminister in den nachstehenden Verordnungen und ihren Durchführungsbestimmungen vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau über:

1. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 292).
2. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1047).
3. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. März 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 716).

§ 2. (1) Die durch die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 292) eingeleitete Maßnahme wird unter Beschränkung auf die Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen auf die eingegliederten Ostgebiete ausgedehnt.

(2) Die Durchführung- und Ergänzungsvorschriften erläßt der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann hierbei von dem im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Recht abweichen.

§ 3. Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
In Vertretung: Körner.

Anordnung über Einstellungsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte

vom 14. Mai 1941

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung des Wortlauts der Anordnung über Einstellungsgehälter in Nr. 20 unserer Ztg. vom 15. Mai 1941, S. 118 unter „Erlasse und Verordnungen" bringen wir nachstehend eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. Mai 1941.

Der Reichsarbeitsminister
III b 8941/41

Zu meiner Anordnung vom 17. April 1941[1]) über die Einstellungsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte (RABl. Teil I S. 212) sind hier noch einige Anfragen eingegangen, die eine möglichst gleichmäßige Beantwortung verlangen.

1. Die Anordnung gilt nicht nur für kaufmännische und technische Angestellte, die den Arbeitsplatz aus eigenem Antrieb wechseln, sondern sie gilt auch für Fälle, in denen der Arbeitsplatzwechsel durch eine Dienstverpflichtung ausgelöst wird. Der Betriebsführer ist also unter Umständen auch dann zu einer Anzeige im Sinne des Abschnitts III der Anordnung verpflichtet, wenn ein dienstverpflichteter Angestellter in seinen Betrieb eintritt.
2. Die Anzeigepflicht des Abschnitts III der Anordnung bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Arbeitsvertrag erst nach Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen wird. Sind die Arbeitsbedingungen bereits vor dem 1. Mai 1941 rechtswirksam vereinbart worden, erfolgt jedoch die Arbeitsaufnahme erst nach dem 1. Mai 1941, so finden auf jenes Arbeitsverhältnis zwar die allgemeinen Vorschriften über den Lohnstop Anwendung, nicht jedoch die erst mit der Anordnung vom 17. April 1941 begründete Anzeigepflicht.

Berlin, den 14. Mai 1941.
Im Auftrag: gez. Dr. Mansfeld.

[1]) Gilt nicht für den Gau Oberschlesien.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 21. Mai 1941

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, vom Reichskommissar für die Preisbildung, Reichsminister des Innern und Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1. In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1041) mit folgender Maßgabe:

   An die Stelle der in den §§ 3 und 15 erwähnten Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen tritt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1584).
2. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 850).
3. Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043).
4. Die Anordnung über Verbindlicherklärung des Einheitsmietvertrags für Baugeräte vom 6. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 132 vom 8. Juni 1940) mit folgender Maßgabe:

   Der Einheitsmietvertrag für Baugeräte wird vom 1. Juni 1941 ab für allgemein verbindlich erklärt.

   Vom 1. Juli 1941 ab gelten die Bestimmungen des Einheitsmietvertrags auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossenen laufenden Mietverträge über Baugeräte.

§ 2. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Fragekasten

Im Fragekasten besprechen und beantworten wir Zweifelsfälle, die unsere Leser im Anschluß an die Abwicklung von Bauverträgen haben, und auch Fragen, die sich um ein künftiges technisches oder rechtlich-wirtschaftliches Verhalten drehen. Wir freuen uns, aus unserem Leserkreise laufend solche Fragen zu erhalten, die ja aus dem unmittelbaren praktischen Bauleben entstanden sind. Nun würde es dem Fragesteller und auch den anderen Lesern wenig nützen, mit einem Ja oder einem Nein zu antworten. Es interessiert ja nicht nur das Ergebnis, sondern vor allen Dingen, wie es begründet ist. Einmal kann dann der anfragende Leser seinen Vertragspartner viel überzeugender über die Lösung des Zweifels aufklären, zum anderen aber haben die Leser, die nicht der Fragesteller sind, einen viel besseren Einblick in die Zusammenhänge des Falles. Denn es kommt ja bei der Beantwortung der Fragen durch unsere Mitarbeiter und Leser nicht darauf an, nur dem Fragesteller eine Auskunft zu geben, sondern allen Lesern aufzuzeigen, welche technischen Maßnahmen notwendig sind oder was rechtens ist. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, ist der Fragekasten nicht eine Angelegenheit einzelner, sondern die aller Leser. Wir sind daher immer bemüht, klar herauszustellen, was in dem angefragten Falle hätte besser gemacht werden können, wie man die baulechnische Fehllösung oder den rechtlichen Zweifel hätte vermeiden können. Der Fragekasten ist daher weit mehr als eine reine Auskunftsstelle, sondern ihm kommt erhebliche Bedeutung vorbeugender Art zu. Unsere Antworten haben daher das Ziel, dem einen, dem Fragesteller, heilen zu helfen, wo schon ein Schaden oder ein Zweifel entstanden ist, und allen, vorbeugen zu helfen, nämlich Bauschäden und rechtliche Zweifel zu vermeiden. Dieses Ziel kann natürlich nur durch kräftige tätige Mitarbeit unserer Leser erreicht werden. Wir sind für jede Anfrage dankbar, in deren Besprechung wir unseren Lesern einen lebendigen Ausschnitt aus den Tagessorgen der Baupraxis bieten können. Vor einiger Zeit hatten wir die Bitte zu reger Mitarbeit ausgesprochen. Sie sei hier wiederholt. Aber auch eine andere Bitte sprachen wir damals aus, auch sie zu wiederholen erscheint nach einer Anzahl inzwischen eingegangener Fragen zweckmäßig. Die Bitte betrifft die Klarheit der Anfragen. Immer wieder fehlt z. B. die so wichtige Angabe, ob die VOB. gilt, ob sie unverändert gilt. Bei der Bedeutung, die die VOB. heute hat, werden wir in Zukunft rechtliche und technische Fragen nur unter Zugrundelegen der VOB. behandeln, wenn nicht der Fragesteller uns in der Anfrage von der Gültigkeit von der VOB. abweichender Vertragsbestimmungen unterrichtet. Weichen die Abmachungen des einzelnen Bauvertrages von der VOB. ab, so ist es natürlich notwendig, in der Anfrage den Wortlaut der Vertragsbestimmungen — soweit er mit dem Zweifel zusammenhängt — mitzuteilen. Auch die vom Vertragspartner vertretene Ansicht gehört neben der eigenen des Fragestellers mit in die Anfrage. Bei technischen Anfragen läßt sich häufig eine Klarstellung der Anfrage durch Beigeben einer kleinen Skizze viel eher erreichen, als durch wörtliche Schilderungen. Bei diesen technischen Fragen ist es auch ferner notwendig, anzugeben, welche besonderen Einflüsse auf die Bauleistung eingewirkt haben oder bei Fragen über technische Baulösungen, welche Ansprüche besonderer Art an die zu bewirkende Bauleistung herantreten. Der Fragekasten ist eben die Gemeinschaftsleistung zwischen Lesern und Schriftleitung, er setzt tätige Mitarbeit der Leser voraus, bedingt klare und erschöpfende Anfragen und verpflichtet die Bearbeiter der Antworten, auch das Grundsätzliche der Antworten so herauszuarbeiten, daß alle Leser aus dem mitgeteilten Falle für ihren Arbeitskreis Anregungen schöpfen können. So haben wir und unsere Mitarbeiter immer die Arbeit am Fragekasten aufgefaßt, der als Ausdruck unmittelbaren Baulebens der Verbindung von Praxis und Fachzeitschrift in hohem Maße dient. Noch schlummert aber bei unseren Lesern viel Erfahrungsstoff und wir möchten es daher auch heute wieder sagen, daß wir über Antworten aus unserem Leserkreise sehr erfreut sind. Auch hier würden wir es begrüßen, nicht nur ein karges so oder so zu erfahren, sondern, so wie wir es gewohnt sind, die Frage so zu behandeln, nämlich zu dem Zweifelsfalle eine knappe, nichts Wesentliches außer acht lassende fachliche Darlegung.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 24. Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 12. Juni 1941**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 3. Juli 1941.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten

Wir teilen unseren Mitgliedern, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren Geschäftssitz haben, nachstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 58 vom 29. Mai veröffentlichte wichtige Anordnung mit, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1. In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043) mit folgender Maßgabe.

An die Stelle der in den §§ 3 und 15 erwähnten Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen tritt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1584).

2. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 850).

3. Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043).

4. Die Anordnung über Verbindlichkeitserklärung des Einheitsmietvertrags für Baugeräte vom 6. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanz. Nr. 132 vom 8. Juni 1940) mit folgender Maßgabe.

Der Einheitsmietvertrag für Baugeräte wird vom 1. Juni 1941 ab für allgemein verbindlich erklärt.

Vom 1. Juli 1941 ab gelten die Bestimmungen des Einheitsmietvertrages auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossenen laufenden Mietverträge über Baugeräte.

§ 2. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft."

[2] Betreff: Einkauf von Nadelstammholz und Nadelderbstangen

Die Reichsstelle Holz veröffentlicht unter Nr 64/65 am 5. d. M. in obiger Angelegenheit folgende amtliche Mitteilung.

„Es wird darauf hingewiesen, daß beim Einkauf von Nadelstammholz und Nadelderbstangen, die als Vorholzholz auf Baustellen (z. B. als Ruststangen, Riegel, Betonstreben) oder als Wäschepfähle, Zaunpfosten usw. Verwendung finden sollen, von den Verbrauchern dieser Sortimente beim Einkauf vom Händler (Stangenhändler) im allgemeinen keine Einkaufsscheine zu geben sind. Die Stangenhändler erhalten zur Deckung des privaten Bedarfs ein besonderes Nadelstammholz-Kontingent zugeteilt und haben in Höhe dieses Kontingents die vorerwähnten Sortimente an Verbraucher, die nicht im Besitz von Einkaufsscheinen sind oder diese von keiner Stelle erhalten, ohne Entgegennahme von Einkaufsscheinen abzugeben.

Kontingentierte öffentliche Bedarfsträger, wie Wehrmacht, GB.-Bau bzw. deren Beauftragte, z. B. Baugeschäfte usw., sind im Besitz von Umtauschscheinen und haben beim Erwerb von Rundholz zu Vorholzzwecken dem Händler Umtauschscheine in entsprechender Höhe zu übergeben.

Ein Einkauf von Rundholz zu Vorholzzwecken unmittelbar beim Waldbesitzer ist in jedem Fall von der Hergabe einer entsprechenden Einkaufsgenehmigung abhängig, soweit nicht Bedingungen für einkaufsscheinfreien Einkauf innerhalb der 5-km-Freigrenze erfüllt sind."

[3] Betreff: Antragstellung auf Langarbeiterzulage

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Langarbeiterzulage nur für gewerblich tätige Gefolgschaftsmitglieder mit körperlicher Arbeit gestellt werden können, wenn das Gefolgschaftsmitglied eine tägliche Arbeitszeit (von mindestens 10 Stunden (bei einer reinen Arbeitszeit von mindestens 9½ Stunden, bei Frauen und Jugendlichen mindestens 9 Stunden) hat oder täglich mindestens 11 Stunden von der Wohnung abwesend ist. Voraussetzung ist weiter, daß das betreffende Gefolgschaftsmitglied keine Schwer- und Schwerstarbeiterzusatzkarte erhält. Es ist daher zwecklos, für kaufmännische, technische und Bürokräfte Anträge auf Langarbeiterzulagen zu stellen, da dieselben vom Gewerbeaufsichtsamt doch abgelehnt werden müssen.

[4] Betreff: Urlaubsmarkenregelung

Nach § 4 Absatz 3 der Urlaubsmarkenregelung sind auch bei 14tägiger Lohnzahlung für jede einzelne Woche Urlaubsmarkungen zu kleben; dabei ist der Urlaubsmarkenwert für die einzelne Woche nach der Hälfte des auf die zwei Lohnwochen entfallenden Lohnes zu bestimmen.

Nach einer im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 45/1941 Seite 312 veröffentlichten Verfügung des Reichspostministers Nr 236/1941 können jedoch Firmen, die einen Urlaubsstempler verwenden, zur Arbeitsvereinfachung in den Lohnbüros den Urlaubsmarkenwert für den 14tägigen Lohnzahlungszeitraum in einem Betrag mit dem Urlaubsmarkenstempler stempeln. Dabei ist ein Betrag zu verstempeln, der doppelt so hoch wie der nach § 4 Absatz 3 der Tarifordnung auf jede einzelne Woche entfallende Betrag.

Der Stempelabdruck des Urlaubsmarkenstemplers ist hierbei auf die Trennlinie zwischen den betreffenden beiden Wochenabschnitten zu setzen. Die Postämter haben derartig bedruckte Urlaubsmarken bei der Einlösung nicht zu beanstanden.

[5] Betreff: Lohnsummensteuer bei Beschäftigung von Gefangenen und Zivilpolen

Der Reichsfinanzminister veröffentlicht im Reichssteuerblatt Nr 40 folgenden Erlaß vom 12. Mai 1941 (L 1440—21 III und VSt 1029 VI/41/5620 D II):

„Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind die Vergütungen, die der Unternehmer an seine Arbeitnehmer zahlt, Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer und Maßstab für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages. Hinweis auf die §§ 23, 24, 29 und 31 GewStG. Diesen Vergütungen sind stets auch die Beträge zuzurechnen, die ein Unternehmer für die Beschäftigung von Gefangenen (Kriegsgefangenen, Strafgefangenen usw.) aufwendet. Die Beschäftigung, die ein Gefangener im gewerblichen Betriebe hat, entspricht wirtschaftlich regelmäßig der eines Arbeitnehmers. Wenn rechtlich ein Arbeitnehmerverhältnis nicht abgeschlossen wird, so ist das durch die Beschränkungen in der persönlichen Freiheit des Gefangenen bedingt. Es entspricht dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der bezeichneten Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes, wenn die Aufwendungen für die Beschäftigung von Gefangenen für die Zwecke der Lohnsummensteuer und der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages ebenso behandelt werden, wie die Vergütungen an Arbeitnehmer. Es kommt demgemäß lediglich darauf an, ob die Gefangenen in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Unternehmer stehen.

Die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Zivilpolen sind Arbeitnehmer. Es ergeben sich insoweit keine besonderheiten."

[6] Betreff: Kohlenversorgung der Bauwirtschaft

Der GB.-Bau hat, wie er in einem Runderlaß vom 8. Mai 1941 mitteilt, mit der Reichsstelle für Kohlen folgende Regelung getroffen:

Der Bauträger bzw. Bauunternehmer muß bei der Bestellung des Kohlenbedarfs für die auf den eingestuften Baustellen eingesetzten Baugeräte die Kennziffer angeben, die er beim Einsatzungsbescheid in die Dringlichkeitslisten des GB.-Bau für das betreffende Bauvorhaben erhalten hat. Diese Kenntlichmachung der Kohlenbestellungen nach den Dringlichkeitsstufen 0—4 ist also genau so zu handhaben, wie neuerdings die Bestellung von Eisenbahnwagen bei dem Speerzeitelverfahren.

[7] Betreff: Aufnahme von Volksdeutschen an den Bau- und Ingenieurschulen

In einem Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 27. März 1941 — E IV a 1358/41 — heißt es:

„Vielfach können volksdeutsche Umsiedler die für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule vorgeschriebene praktische Vorbildung nicht in vollem Umfange nachweisen. Zur Vermeidung von Härten ordne ich an, daß für die Ausländer gültigen Bestimmungen meines Runderlasses vom 20. Januar 1936 — E IV 1592/35 — über die zu verlangende Praxis auch auf volksdeutsche Umsiedler anzuwenden sind. Diese können also, wenn keine politischen Bedenken bestehen und die Unbescholtenheit durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen ist, auch ohne den vollen Nachweis der für Altreichsdeutsche vorgeschriebenen Praxis zur Ausbildungsprüfung an Bau- und Ingenieurschulen zugelassen werden. Ihre Gesuche sind von der Schulaufsichtsbehörde wohlwollend zu prüfen und, soweit nicht in besonders gelagerten Fällen eine Vorlage bei mir geboten erscheint, selbständig zu bescheiden.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten auch für Volksdeutsche aus den mit dem Deutschen Reiche wiedervereinigten Gebieten im Osten und Westen, aus dem Generalgouvernement, aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg.

Für Volksdeutsche, die bereits länger als zwei Jahre im Reichsgebiet ansässig sind, sind die Aufnahmebedingungen der Reichsvorschriften maßgebend."

[8] Betreff: Entlastung der technischen Büros

In oben genannter Angelegenheit hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft den nachstehenden Erlaß vom 31. Mai d. J. — GB.—6/06 Reg./41 (XVIII) — an die Kontingentträger gerichtet und gleichzeitig den Organisationen der Bauwirtschaft davon Kenntnis gegeben mit der Bitte, die Bauherren bei Anforderungen von statischen Berechnungen und Plan ausführungen auf den Erlaß aufmerksam zu machen.

„Nach mir vorliegenden Mitteilungen werden Bauunternehmungen immer wieder von Seiten der Bauherschaften veranlaßt, vor Einstufung eines Bauvorhabens in die Dringlichkeitslisten bzw. vor Einholung einer Ausnahmegenehmigung vom Neubauverbot umfangreiche statische Berechnungen, Pläne, u. dgl. für den in Aussicht genommenen Bau auszuarbeiten. Hierdurch tritt eine unnötige Arbeitsbelastung der technischen Büros immer wieder dann ein, wenn das geplante Bauvorhaben nicht genehmigt werden kann bzw. auf absehbare Zeit keine Aussicht auf eine Genehmigung besteht. Wenn auch grundsätzlich nicht darauf verzichtet werden kann, daß Bauvorhaben erst zur Ausschreibung kommen sollten, wenn die Projekte baureif sind und die Pläne eingehend durchgearbeitet sind, so bedeutet es doch einen gerade im Augenblick nicht vertretbaren Leerlauf, wenn sowohl bei den Bauherren als auch beim Unternehmer zusätzlich Kräfte gebunden werden.

Ich bitte deshalb, Ihren nachgeordneten Stellen mitzuteilen, auf eine eingehende Bearbeitung zu verzichten und die Bauherren erst dann zu ausführlichen Planausarbeitungen, statischen Berechnungen u. dgl. zu veranlassen, wenn sichergestellt ist, daß eine Durchführungsmöglichkeit des Bauvorhabens besteht. In Zweifelsfällen kann bei meinen Gebietsbeauftragten Rückfrage gehalten werden."

Wir bitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. — gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer

Barackenbau
Gebr. Spiegel
Berlin-Weißensee
Straßburgstr. 15-17 · Ruf: 560688-89

liefert kurzfristig:
Barackenlager
Einzelbaracken im Plattenbau transportabel und ortsfest
Baracken-Einrichtungen

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 24 — 12. Juni 1941 — 39. Jahrgang

Inertol Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Gemeinschaftshäuser der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der Partei hat durch die Herausgabe der „Richtlinien für die Errichtung von Gemeinschaftshäusern der NSDAP. in den Ortsgruppen" und den „Nachtrag zu den Richtlinien vom 12. Februar 1941" Klarheit für die kommende Entwicklung auf diesem Gebiete geschaffen. Danach sollen die Gemeinschaftshäuser der NSDAP. der Betreuung des Volkes auf allen Gebieten des täglichen Lebens sowie der Vertiefung des Gemeinschaftslebens dienen. Entsprechend diesen Aufgaben soll das Raumprogramm folgende Raumgruppen enthalten, die jeweils nach Größe und Lage der Ortsgruppe in ihrem Umfang besonders bestimmt werden:

I. die Dienststellen der Partei, Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
II. den Feierraum mit entsprechenden Nebenräumen,
III. eine kleine Gaststätte mit Küche,
IV. die Gesundheitsstation,
V. einen Kindergarten,
VI. eine Sportanlage.

Die Notwendigkeit der Errichtung von Gemeinschaftshäusern und das Raumprogramm prüft der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., während dem Reichsschatzmeister die Auswahl des Architekten sowie die maßgebende Mitwirkung bei Aufstellung der Pläne im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, ferner die Prüfung vom finanzpolitischen, rohstoffwirtschaftlichen und verwaltungspolitischen Standpunkt, die Erteilung der Baubewilligung und die Finanzierung und schließlich die bauliche Unterhaltung obliegt.

Betr.: Einsendung des Bezugsgeldes!

Pünktliche Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen heißt Arbeit, Wirtschaft und Vertrauen fördern und störende Beeinträchtigungen sowie nutzlose Belastungen in der Geschäftsabwicklung vermeiden. Der lebendige Wille zu nützlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Dienstbarkeit verlangt sorgfältige Wahrung aller Grundsätze, die dem Ziele reibungslosen und gedeihlichen Schaffens dienen. Deshalb: Pünktliche Einsendung der Bezugsgebühren für das 3. Vierteljahr 1941!

Der Verlag

Die Anforderungen an den Neubauernhof

Mindestens fünf Wohnräume

Die Finanzierung der Neubauernhöfe ist kürzlich mit dem erforderlichen Raumprogramm in Einklang gebracht worden. Für die künftige Hofgestaltung ist diese Neuregelung von weittragender Bedeutung. In „Neuen Bauerntum" erläutert der Sachbearbeiter des Reichsernährungsministeriums, Regierungsrat Grebe, das neue Raumprogramm, bei dem eine Hofgröße von 80 ha zugrunde gelegt ist. Künftig müssen fünf Räume und Ausbaumöglichkeiten für zwei weitere Zimmer vorhanden sein. Mehr als bisher sollen die einzelnen Räume eine ihrer Zweckbestimmung würdige und entsprechende bauliche Note erhalten. Die Bauernwohnstube soll wieder der würdevollste Aufenthalts- und Feierraum im Bauernhaus werden. Die Wohnküche muß neben ausreichender Größe alle Vorzüge des Wohnlichen mit den küchenwirtschaftlichen Notwendigkeiten vereinigen. Der geräumige

HERAKLITH

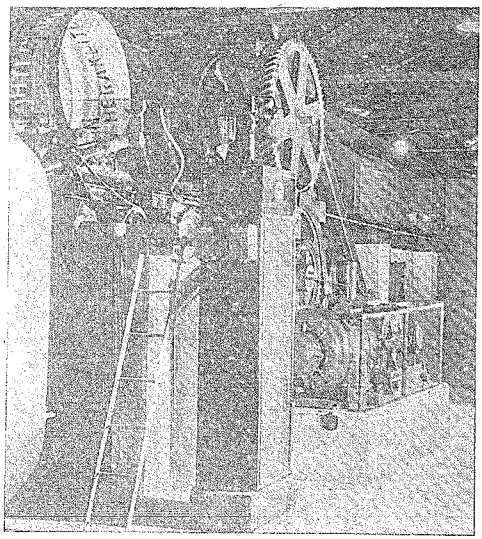

Teilansicht einer der Formmaschinen im HERAKLITHWERK FERNDORF DER ÖSTERREICHISCHEN MAGNESIT AG die mit den neuesten, patentierten Verbesserungen ausgerüstet sind

DIE VERSORGUNG DER WEHRMACHT UND DES RÜSTUNGSBEDARFES IST UNSERE VORDRINGLICHSTE AUFGABE

Den an uns gestellten hohen Anforderungen können wir nur durch ständige Verbesserung unseres Erzeugungsverfahrens gerecht werden.

Der technische Fortschritt war unser Ausgangspunkt bei der Schöpfung der Holzwolle-Leichtbauplatte und bleibt stets unser Leitmotiv. So vollbringen wir mit wenigen Arbeitskräften Höchstleistungen an Menge und Güte unseres Erzeugnisses.

Bedarfsträger der Ostmark, des Sudetengaues, Protektorats, der Ostgebiete, des Gouvernements, der besetzten Gebiete und des Auslandes wenden sich über die zuständigen Vertreter- und Händlerfirmen oder unmittelbar an uns, wenn technische Beratung und Angebote gewünscht werden.

ÖSTERREICHISCHE MAGNESIT AKTIENGESELLSCHAFT
HERAKLITH HAUPTVERWALTUNG
MÜNCHEN 1 • SCHLIESSFACH 120

Kautionsversicherung!

Wir bürgen für Sie,

wenn Sie für ordnungsgemäße Bauausführung eine Sicherheit benötigen,
wenn Sie festliegende Sicherheiten aus früheren Geschäften ablösen wollen,
wenn für eine Bevorschussung durch den Auftraggeber eine Sicherheit verlangt wird,
wenn Restguthaben infolge verzögerter Prüfung durch die Abrechnungsstellen gegen Sicherheitsleistung ausgezahlt werden sollen.

Benutzen Sie in diesem Falle die Kautionsversicherung!

HERMES
Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft,
Geschäftsstelle Breslau

Breslau 5, Tauentzienplatz 6. — Fernsprecher 296 88.

Bad möglichkeit ist auch für den Neubauernhof eine Selbstverständlichkeit, sie soll grundsätzlich innerhalb der Wohnung liegen. Das gleiche gilt für den Abort. Das Trockenklosett soll der Vergangenheit angehören. Großer Wert wird auf die notwendigen Kellerräume, die Ställe, die Lagerräume usw. gelegt. Der Unterstellraum für Wagen, Maschinen und Geräte soll mindestens 50 qm Grundfläche erhalten. Bauernhöfe, die nach diesem Raumprogramm errichtet werden, sind nicht nur betriebstüchtig, sondern entsprechen auch künftigen Anforderungen. Mit der Bereitstellung der notwendigen Bankostenzuschüsse ist ein entscheidender Schritt zur Gesundung des landwirtschaftlichen Bauwesens getan.

Naturschutz und Landschaftsgestaltung

Schönheit der Landschaft muß gewahrt bleiben. — Anweisungen an die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik

Auf Vorschlag des Reichsforstmeisters als oberste Naturschutzbehörde hat der Reichserziehungsminister bei den Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik das Unterrichtsfach „Naturschutz und Landschaftsgestaltung" neu eingerichtet. Ergänzend weist der Minister nun durch Erlaß darauf hin, daß

Parkettfußböden
in jeder Ausführung liefert und verlegt
Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau
Telefon 2115 Telefon 2115

es aber für uns maßgebenden weltanschaulichen Grundeinstellung des Dritten Reichs entspreche, daß alle Bauwerke und sonstigen Eingriffe in das Landschaftsbild nicht mehr nur im Sinne der Erfüllung eines bloßen Zweckes ausgeführt werden. Es muß vielmehr darüber hinaus das allgemeine physikalische und biologische Gleichgewicht der Gesamtlandschaft, z. B. hinsichtlich der Wasserführung und des Wasserhaushalts, des örtlichen Klimas oder der Rückwirkungen auf die Pflanzenwelt im Auge behalten und der vom Führer im Reichsnaturschutz gestellten Aufgabe Rechnung getragen werden, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Daher müssen alle Werke der Menschen in der Landschaft nicht bloß die überkommene Natur weitgehend schonen und sie wieder an und in das menschliche Bauwerk heranziehen — statt z. B. bei Bachverbesserungen mit einem Kahlschlag zu beginnen — sondern diese Werke selbst, seien es Wege oder Gräben oder verbesserte Bäche und Flüsse, Kanäle und Brücken, Stellensen und andere Kunstbauten, ja, ganze Flureinteilungen, müssen an sich schön sein. Sie sind der Landschaft harmonisch einzufügen und durch entsprechende Gestaltung und Pflanzenwuchs mit ihr zu verbinden, damit sie ein organischer Bestandteil der heimischen Landschaft werden. Im Unterricht ist bei jeder passenden Gelegenheit, wie der Minister im einzelnen noch vorschreibt, dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen bis ins Kleinste durchdringt.

Der rückständige Urlaub 1940

Ein neuer Erlaß des Reichsarbeitsministers

Der Reichsarbeitsminister hat für den Bereich der privaten Wirtschaft eine neue Anordnung über den rückständigen Urlaub für das Jahr 1940 erlassen. Der rückständige Urlaub soll danach spätestens bis zum 30. Juni gegeben werden. Ein Verfall des Urlaubsanspruchs tritt vor dem 1. Oktober nicht ein. Ist infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. Juni 1941 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen. Einer Zustimmung des Reichstreuhänders bedarf es hierzu nicht. Eine Abgeltung dieses Urlaubs soll jedoch bei Gefolgschaftsmitgliedern, denen bereits für das Jahr 1939 keine Freizeit gegeben werden konnte, sowie bei Jugendlichen nicht stattfinden. Ihnen ist der rückständige Urlaub für das Jahr 1940 spätestens bis zum 30. September 1941 zu erteilen. Der Erlaß bestimmt weiter, daß zwei aufeinander folgende halbjährliche Familienheimfahrten zusammengelegt werden können, wenn das Gefolgschaftsmitglied es wünscht oder öffentliche Interessen es erfordern. Das gilt auch, wo die Tarifordnungen eine solche Zusammenlegung noch nicht zulassen.

Reichshilfe für die Verschmelzung von Wohnungsunternehmen

Der Reichsarbeitsminister hat sich bereit erklärt, an der Verschmelzung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im Altreich durch Gewährung von Reichsbeihilfen in besonderen Stützungsfällen mitzuwirken. Die Verschmelzung von Wohnungsunternehmen ist zur Erzielung größter Leistungsfähigkeit im Wohnungsbauprogramm nach dem Kriege notwendig.

Weitere Befugnisse auf den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau übertragen

Förderung der Heuerlings- und Werkwohnungen

Durch eine Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan sind einige dem Reichsarbeitsminister vorbehaltene Befugnisse auf den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau übertragen worden. Es handelt sich dabei um die in der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker niedergelegten Möglichkeiten, sowie um die Ausdehnung dieser Förderungsmaßnahmen des ländlichen Wohnraumbaues auf die Ostmark, die Sudetengebiete, sowie die eingegliederten Ostgebiete. Die Verordnung ist am 1. Juni 1941 in Kraft getreten.

Den Wortlaut dieser Verordnung veröffentlichen wir auf Seite 138 dieser Ausgabe unserer Zeitung.

Handelsteil

Genehmigungspflicht für Naturwerkstein-Lieferungen

Die Reichsstelle für Steine und Erden hat eine Genehmigungspflicht für Lieferungsverträge über Naturwerksteine angeordnet. Durch diese Anordnung wird eine Eingriffsmöglichkeit in Lieferungsverträge geschaffen mit dem Ziel, den Einsatz von Naturwerksteinen über 0,05 Kubikmeter Größe in erster Linie für staatspolitisch und volkswirtschaftlich bedeutsame und vordringliche Bauvorhaben sicherzustellen. Die Anordnung gilt allgemein im Reich.

Firmenregister

Neueintragungen:

Kalisch. Friedrich Stöwe & Co., Unternehmen für Hoch- und Tiefbauten sowie Eisenbetonarbeiten, Kalisch, Holsteiner Straße 1. O.H. seit 1. 3 1941. Gesellschafter sind: Friedrich Stöwer, Architekt, Kalisch, und Willy Klank, Diplomingenieur, Stettin.
Königsberg Pr. Gerhard Hildebrandt, Unternehmen zur Ausführung von Hallenbauten, Hoch- und Tiefbauten, Stahlkonstruktionen und Stahlverarbeitung aller Art, Königsberg Pr., Stöbausstraße 1. Inh. Gerhard Hildebrandt, Kaufmann und Architekt, Berlin-Wilmersdorf. Einzelprokurist ist: Willy Brede, Berlin Mariendorf.
Posen. Paul Gorgaß, Bauunternehmen, Posen, Berliner Straße 6 Inh Dr Paul Gorgaß in Magdeburg. Kaufmann Ernst Warnicke ist Prokura erteilt
Sosnowitz. Zementwerke Wysoka GmbH., Wysoka bei Lazy, Kr Zawiercie. Stammkapital 100 000 RM. Alleiniger Geschäftsführer: Generaldirektor Dr Alexander Grüter.
Schwiebus. Josef Blumöhr, Dampfziegelei Rinnersdorf, Inh. Gerold Blumöhr. Schwiebus.
Stettin. Franz Nehring, Hoch-, Tiefbau, Beton- und Eisenbetonbau, Stettin Lindenstraße 29.

Veränderungen:

Breslau. Asbest-Straßenbau Kom.-Ges., Dr. Lengefeld, Breslau, Tauentzienstr 29.
Lötzen Ostpr. Lötzener Baugesellschaft Plischke & Co., Unternehmung für Hoch- Eisenbeton- und Tiefbau, Lötzen.
Senftenberg NL. Paul Naumann, Eisenbahn-, Tief- und Straßenbauunternehmer, Senftenberg NL. O.H. ist aufgelöst, Paul Naumann ist nunmehr Alleininhaber.
Striegau. Kurt Staudinger, Granitwerk, Pilgramshain, Kr. Schweidnitz.

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 14 44/45
HOLZHAUS- HALLEN- & BARACKENBAU

Anschriftentafel für Baustoffe u. Baugewerbe

Preis für die Veröffentlichung halbjährlich: 1/200 Seite = 2 Zeilen od. 6 Millimeter 1 spaltig 5,40 RM. Nettopreise. Erscheint monatlich

Abbrüche

Breslau.

Kranz & Co., Inhaber M. Seidel
Bau-. Abbruchgeschäft
Ausführung von Sprengungen
Carlowitzstraße 96, Ruf 41168

Abdichtungsstoffe

AWEGE — Chemische Erzeugnisse, G. m. b. H., Hamburg 39

Anhänger

DIE GOTHAS
GOTHAER WAGGONFABRIK A. G.
Verkaufsstelle: Breslau 18
Menzelstr. 87 / Sammelnr. 85641

Architekturaufnahmen

Breslau. Heinrich Klette, Elsasser Straße 12. Telefon 35238

Aufzüge

Breslau. Bresl. Aufzug-Fabrik Wilh. Kolbe, Hubenstr. 64, T. 32687/33194
Carl Flohr, G. m. b. H., Breslau, Schweidnitzer Str. 10/11, Tel. 29140
Alfred Kretschmer, Aufzugbau, Ohlauer Stadtgraben 21, Tel 23534

Friedrich Pospiech, Breslau
Aufzüge - Krane - Reparaturen
1910 Gräbschener Str. 47 1940
Tel. 53314

Thiele Maiwald K.-G.
Glatz, Schles. / Tel. 2548 / Gegr. 1875
Aufzüge - Krane - Transportanlagen

Basalt- und Granitwerke

Beuthen O.-S. C. F. Lehmann, G. m. b. H., Bismarckstraße 2. Tel. 4322

Baubeschläge

Breslau. Rob. Füllborn, Nchf., E. Graul, Kupferschmiedestr. 11, T. 54719; Fritz Scholz & Co., Klosterstr. 2, Ecke Ohlauer Stadtgr., T. 586 62; Helmut Schubert, Bischofstraße 2, Telefon 50431;

Bauglasereien

Breslau. Karl Biehan, Teichstraße 9. Telefon 51793
Oswald Wenzel, nur Kupferschmiedestraße 26, Telefon 51563

Richard Wenzel, Breslau
nur Gräbschener Straße 20
Fernruf 57768

Bau- und Nutzhölzer

Fritz Siffiel, Breslau 10
Büro, Lager, Holzhandlung
Matthiasstr. 141/145 - Tel. 45971

Baumaschinen

F. W. Hofmann K.-G.
Breslau-Schmiedefeld
Fernruf 58098

Baumaschinen- und Geräteverleih

Breslau. Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, T. 40156

Baumaterialien

Baustoff-Handelsgesellschaft
Bernhardt & Co.
Breslau 1, Brigittental 21/24
Fernsprecher 41218 u. 43844

Paul Coenegrachts
Ziegeleifabrikate
Breslau 1, Kreuzstr. 13/15, Tel. 46435.

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

ARTHUR KEIL
Breslau 18, Menzelstr. 69, Ruf 84841/42
Baustoffgroßhandlung und Mörtelwerk
Zement · Kalk · Mauersteine
Leichtbauplatten aller Art

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Dachziegel - Abdecksteine
Klinkerplatten - Poröse Hohlsteine

Vereinigte Breslauer Baumaterialien-Händler G. m. b. H., Breslau, Märkische Str. 24/26. Tel. 52041

John & Co.
Br.-Klein Gandau / Tel. 50468, 93464
Bauma-Bauplatten
Baustoffhandel

Paul Fr. Wieczorek & Co.
Baustoff-Großhandlung
Fliesenausführung
Inh. Georg Berowka K. G.
KATTOWITZ, Ludendorffstraße 32
Ruf 345-84/85

Bauschutzstoffe

Breslau. A. Kallinich, Ingenieur, Generalvertr. für Sika. Tel. 81566;

F. Moitzko, Ingenieur
Liposit, Karifix usw.
Breslau, Berliner Str. 14, Tel. 57363

Baustoffe (Spezial-)

Kurt Schoeppe
Breslau 2, Hubenstr. 2/6, Tel. 33783

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Hubenstr. 2-6
Fernsprecher 38551

Bedachungen

Breslau. Gustav Gärtig, Breslau 18, Gabitzstraße 127, Telefon 81774;

100 Jahre M. Gimmer
Breslau 10, Matthiasstr. 31/33
Fernsprecher: 40044

Georg Köbsch, Steinstraße 97, Telefon 32189;
Wilhelm Rudel, Brigittental 24. Tel. 44197;

Betonwaren

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

Blitzableiter

Telefon- u. Blitzableiterbau
Kaschke & Merettig
Lehmdamm 98 / Telefon 43822

Breslau. Paul Kreuzer, Breslau, Weinstraße 5, Telefon 42922;

Brunnenbau

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13, Tel. 45837;

Bücher-, Geld- u. Einmauerschränke

Breslau. Max Baumann, Breslau 2, Bahnhofstraße 23, Telefon 54113;
Anton Gerth, Breslau 1, Posener Straße 41, Telefon 59563;

Chem. Laboratorien

Breslau. Dr.-Ing. F. W. Althoff (früh. Dr. Kuhn u. früh. Dr. Woy), Karlstr. 2, Ruf: 57674
Dr. Werner Brünig, Handelschemiker, Lohestraße 6, Telefon 32071;

Dachziegel

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Generalvertreter der
Kodersdorfer Werke Akt.-Ges., Kodersdorf O/L.
Biberschwänze, Strangfalzziegel, Strangdoppelfalzziegel, Dachpfannen, naturrot, massivbraun u. glasiert

Freiwaldau NS. Aktien-Ges. Sturm. Dachziegelwerke, Fspr. 13 u. 14; Freiwaldauer Dachziegelwerke, Gebr. Butz. Telefon 54

Drahtseile

Karl Bruno Kucznierz,
Seilerei am Flughafen Breslau,
Draht-, Hanfseile usw. Ruf 209 56.

Edelputz

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

Elektrische Anlagen

Breslau. Franz Krause, Ingenieur-Büro, Glogauer Str. 7. Tel. 56089;

Elektrische Uhren

Silberberg (Eulgb). A. Eppner & Co.

Feld- und Eisenbahnmaterial

Feld- u. Eisenbahnmaterial Komm.-Ges. Eilers
Hamburg 1, Gertrudenkirchhof 11.

Feldbahnen, Lokomotiven

R. DOLBERG
Aktiengesellschaft
Hauptsitz: Berlin W 35.
Niederlassung: BRESLAU 2
Am Hauptbahnhof 2. Fernr. 51862

Friedensbahn
Gesellschaft für Haupt-, Klein- u. Feldbahnbedarf mit beschr. Haftung.
Gleiwitz, Oberwaltstraße 25, Ruf 4634/35
Verkaufsstellen:
Breslau 21, Parsevalstraße 1a, Ruf 808 70
Görlitz, Adolf-Hitler-Straße 9, Ruf 2344

Walther Günzel
Breslau 2, Neudorfstraße 39, Ruf 33444
Feldbahnmaterial, Kippwagen, Oberbaumaterial, Lokomotiven, Förderbänder, Baugeräte.

F. W. Hofmann K.-G.
Lokomotivenfabrik
Breslau-Schmiedefeld :: Fernruf 58098

MBA
MASCHINENBAU UND BAHNBEDARF A.-G.
VORMALS ORENSTEIN & KOPPEL
GESCHÄFTSSTELLE BRESLAU
MENZELSTR. 87 / SAMMELNR. 85641

Filze

Breslau. Schmidt & Benedix, Friedr.-Wilh.-Str. 35, Fernsprecher 29328

Fliesen

H. BIENEK, K.-G.
Breslau 13
Straße der SA. 96/98
Fernsprecher 84545

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

A. Klaude G. m. b. H.,
Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7
Fernsprecher 85856

C. Kulmiz G. m. b. H.
Breslau 2, Blumenstraße 2
Telefon: Sammelnr. 52771

Paul Ploese, Breslau
Frankfurter Str. 100. Tel. 21060

Fliesen- Schulze
Ausführung sämtl. Fliesen-Arbeiten
Breslau, Schauer Str. 89 / Tel. 33303

R. Stiller, Tauentzienstr. 37, gegr. 1864, Fernsprecher 54541/42;

Hugo Ventzky
Breslau, Frankfurt. Str. 80/84, Tel. 29043

Paul Fr. Wieczorek & Co
Baustoff-Großhandlung
Fliesenausführung
Inh. Georg Berowka K. G.
KATTOWITZ, Ludendorffstraße 32
Ruf 345-84/85

GEFLITTER
Tel. 2385 Neisse Tel. 2385
Fliesen, Terrazzo, Steinholz
Asphalt, Betonwaren.

Gerüststricke und Seile

Kaschube & Döring
Hanf- und Drahtseile
Breslau 1, Oderstr. 30 / Tel. 2901.

Gerüstverleih

Breslau. Wilhelm Beck, Charlottenstraße 25, Fernruf 82916;
Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, Tel. 40156;
Gerüstbau Simon & Halfpaap, Kleinburgstraße 22, Tel. 82041;
E. Stricker, Klosterstraße 31, Tel. 20970;

Glasmalerei u. Bleiverglasung

Breslau. Heinrich Schlaike, Werkstraße 30, Telefon 24514;
Adolph Seiler, Neue Taschenstr. 5, Telefon 29077;

Heizungsanlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H.,
Breslau, Neudorfstraße 84a.
Telefon 32441/42

Hans Biedermann, Breslau 4
Inh. Gebr. Biedermann.
Heizungs-, Lüftungs- und Rohrleitungsbau, Gas- und Wasserversorgungsanlagen, Gräbschener Straße 81. Ruf: 54131.

P. u. I. Brendel, Zentralheizungsbau,
Breslau 21, Gräbschener Str. 120
Fernsprecher 80192

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13, Tel. 45837;

Frömbs & Freudenberg
Breslau 13, Höfchenstr. 36/40
Tel. 3 55 28

Johannes Haag, Zentralheizungen, Aktiengesellschaft
Breslau 10, Verl. Lehmdamm.
Fernruf 45864.

Schles. **GROVE** Ges.
Breslau 2, Neue Taschenstraße 30.
Fernruf 53357.

Isolierbaustoffe

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Hubenstr. 2-6
Fernsprecher 38531

Jalousien, Rolläden

Breslau. Max Jung, Augustastr. 90, Telefon 33937. Jalousien — Rolläden
Alfons Kasper, Jalousie-Fabrik, Hohenzollernstr. 83, Tel. 81075;
Herm. Scholz, Jalousien — Rolläden, Mühlgasse 11, Telefon 40127;

Kachelöfen

Breslau. Richard Scholz, Weißenberger Straße 8, Telefon 46443;
Albert Thienel Nachf., Schwenckfeldstraße 18, Telefon 40474;

Kühlanlagen

Sorau NL. Theodor Paul Horn, Hornstraße 3, Telefon 2250

Klinker und Klinkerplatten

Grube Ilse. Ilse Bergbau AG., Ziegelei-Abteilung

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57144/45
Klinkerplatten rot, rotbraun, gelbbraun, blaubraun, weiß (25×2 — 2×2 — 40×2 usw.)
Fußbodenfliesen - Wandplatten

Kreissägen

Langenberg Rhld. A. Volkenborn, Maschinenfabrik, Ruf Nr. 191 u. 192

Leichtbauplatten

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57144/45
Falgutherm - Leichtbauplatten
1, 5, 8, 10, 12 mm — Wellplatten für Bedachung

Licht- und Fotopausereien

Breslau. Geschw. Erbe, Schmiedebrücke 29a, Tel. 20422;
Alfred Fronzeck, Breslau 2, Gartenstraße 87, Telefon 56623;
Carl Maresch, Königsplatz 3a, Telefon 23554

Linoleumlegereien

Breslau. August Baumhauer, Gneisenaustraße 7, Telefon 40060;
Bresl. Linoleumlegerei Rob. Heinzelmann, Gräbschener Str. 50, Tel. 55580;

Maurer-Filze

Martin Hauers Wwe.
Nürnberg W 34, Muggenhofer Str. 122
Fernsprecher 62727

Öfen und Herde

Breslau. Handwerks- u. Baubedarfs-Gesellschaft, Inh. Georg Komor, Karlstraße 40/41. Telefon 57430;
Fritz Kegel & Co., K.G., Höfchenstraße 27 a, Telefon 33047;

Sand und Kies

Gegr. 1895 **Fritz Wilk**
BRESLAU 10, Lehmdamm 37/39
Tel. 44778

Sanitäre Anlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H.,
Breslau, Neudorfstraße 84a.
Telefon 32141/42

A. Burgemeister, Rosenthaler Str. 11/13, Tel. 45837;

Schwimmbadeinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle, Schwimmsportgeräte, Sprunganlagen, Einsteigeleitern usw.

Steinholz-Rohmaterialien und Steinholzplatten

Erfurt. Mahlwerk Paul Heinze, Erfurt, Mittelmühle 7

Steinmetzgeschäfte

C. Exner Bau- und Steinmetzmeister
Breslau, Frankfurter Str. 194, Tel. 21776

L. Niggl, Steinbruchbetriebe
Breslau 23, Steinstraße 75/77.
Fernsprecher 33122.

R. Pausenberger Nachf.
Breslau 18, Lohestraße 88
Steinmetz-Marmorarbeiten all. Art

T. Thust, Breslau 13, Straße der SA. 34. Telefon 33073

Zeidler & Wimmel
gegr. 1776
Steinbruch- u. Steinmetzbetriebe
Bunzlau - Breslau 23
Eigene Steinbrüche

W. Thust, Gr. Kunzendorf OS.
Lieferung von Verkleidungsarbeiten, Fußbodenplatten, Stufen usw. aus dem bestens geeigneten Großkunzendorfer Marmor, aus schlesischem Granit und Syenit
Eigene Brüche. 700 Arbeiter.

Stuck und Kunststein

Breslau. Richard Müller, Gräbschener Str. 178/180, Telefon 80546;

Julius Völkel
BRESLAU 13, Steinstr. 49 / Tel. 33987

Breslau-Opperau. Alois Moch, Hermann-Wolframstr. 24 Tel. 85961;

Liegnitz. Wolfgang Scholz, Körnerstraße 3, Telefon 3753

Tankanlagen

Breslau. Eisenwerk Schwelm, Georg Schneider, N. Schweidn. Str. 4, T. 53200;
Scheidt & Bachmann A.-G., Breslau Weinstraße 73, Telefon 43737;

Terrazzoarbeiten

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

Tischlereibedarf

95 **Richard Standfuß**
Breslau, Kupferschmiedestr. 39
Fernruf 59254

Transportgeräte

Breslau. Bruno Goldnau, Weinstraße 73, Tel. 43322

Türen, Fenster, Treppen (eis.)

Breslau. Karl Sprung, Ladenbau, Pöpelwitzstr. 28, Telefon 29813;

Turmuhren

Turnhalleneinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle

Verdunkelungsanlagen

„Total" D.R.G.M., das prakt. Luftschutzverdunkelungsrolle für Behörden u. Industrie. Staatlich geprüft und genehmigt.
Paul Bredella, Breslau 1, Lorenzgasse 19, Ruf 20622/23.

Zeichenmaterialien

Breslau. Lessing & Pohl, Taschenstr. Nr. 29/31. Tel. 54682;
Willy Schröter, Erben, Lehmdamm 43, Telefon 45023;

Ziegeleien

Breslau-Pilsnitz. Pilsnitzer Ziegelwerke Paul Kuchler (Inh. Paul Kuchler'sche Erben), Ruf Breslau 53664. Spez.: Deckensteine, hochpor. Wandplatten usw.

Klein-Bresa (b. Breslau), Tel. 10, G. Günzel. Spez.: Buntklinker, Schlitzloch- u. Wabenziegel all. Formate

Auslandsbauvorhaben

Madrid baut ein großes Stadion

Im Zuge der Verschönerungsarbeiten Madrids wird auch der Sport nicht vergessen werden. So hat die Madrider Stadtverwaltung beschlossen, einen großen Teil der vorgesehenen 200 Millionen Peseten für den Bau von Sportplätzen zu verwenden. Das Kernstück der neuen Sportanlagen wird ein großes Stadion werden, das auch den allergrößten Ansprüchen gerecht wird.

Poröse Deckensteine
für Steineisen- und Betonrippendecken
in verschiedenen Systemen.
Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls
Heinrich Supthut
Langenöls (Bez. Liegnitz)
Postschließfach Nr. 20 Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 249

Ausstellungs- und Messewesen

Wiener Herbstmesse 1941 vom 21. bis 28. September

Die Wiener Herbstmesse 1941 findet unter offizieller Beteiligung zahlreicher Auslandsstaaten in der Zeit vom 21. bis 28. September 1941 statt. Die Mustermesse wird vor allem ein auserlesenes Angebot der Geschmacksindustrie, des Kunsthandwerks und der Mode enthalten, während die Wiener Herbstmesse in ihrem technischen Teil auf die Bedürfnisse des Südostens abgestimmt sein wird.

Herbstmesse in Prag 7. bis 14. September 1941

Nach der vom 31. August bis 4. September stattfindenden Reichsmesse Leipzig ist vom 7. bis 14. September 1941 die Prager Herbstmesse vorgesehen.

Forst- und Holzwirtschaft auf der 29. Deutschen Ostmesse Königsberg 17. bis 20. August 1941

Im Zusammenhang mit einer von der Werbe- und Aufklärungsstelle der deutschen Forst- und Holzwirtschaft in Verbindung mit der Landesbauernschaft Ostpreußen bereits durch Anlage eines Pflanzgartens vorbereiteten Forstlehrschau, werden auch die deutsche Holzindustrie sowie die einschlägige Maschinenindustrie auf der Deutschen Ostmesse (vom 17. bis 20. August in Königsberg) gut vertreten sein. Es liegen bereits jetzt zahlreiche Anmeldungen von Sperrplatten- und Furnierfabriken, Fabriken für imprägnierte Hölzer und Maschinenfabriken, die Ausrüstungen für Sägewerke und Holzbearbeitungsmaschinen aller Art auf den Markt bringen, vor.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: i. V. Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauftlieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr, zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Fernsprecher 58844—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Paratect-Kalk-Isolieranstrich
zur Isolierung von Grundmauern, Fundamenten usw.

Paratect-Mörtelzusatz
zum Wasserdichtmachen von Mörtel u. Beton gleich beim Anmachen.

Paratect-Schnelldichter
zum Abdichten von Wasseraufbrüchen und zur Herstellung von schnellabbindendem Putz.

Paratect-Schal-Oil mit Wasser mischbar.
Außerdem **Feuerschutz-Anstriche** u. **Imprägnierungen** behördlich zugelassen, **Fäulnisschutz.** Aufklärungsschriften B 35.

PARATECT-GESELLSCHAFT BORSDORF/LEIPZIG.

Formular EG
Kostenanschlag
auf Schreibmaschinen-Hartpost und Durchschlagpapier für bis zu 16 Durchschläge, sowie für Handschrift. Sämtl. Formulare für das gesamte Baugewerbe.
Muster kostenlos.
E. HECKENDORFF, Berlin SO 36, Abt. 6

E. Härtel Baugeschäft
Gegründet 1873 Ruf 24445 Drahtwort: Bauhärtel
Breslau 1 Ofener Str. 107
Feuerungs- u. Schornsteinbau, Kesseleinmauerungen
Industrie- und Wohnungsbau
Beratung und Besuch kostenlos

„Usomat"-Spritzgerät-Apparat
Patentamtlich mehrfach geschützt
Tausende im Gebrauch / Garantie für jedes Stück / Sofort lieferbar
Mit Piassavaspritzwalze RM 26.-
Mit Stahlfederspritzwalze RM 30.-
Tagesleistung 150—200 qm
H. LANGE & UNGER, CHEMNITZ 34
gegründet im Jahre 1880

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.
Fordern Sie Gratismuster!

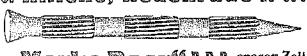

Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. sparen Zeit und Löhne
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

---

Arbeits-Stiefel
775 RM

mit Holzsohlen
bequem am Fuß, sehr stabil.
Das Richtige für heute. Mit überwiegend Textil-Oberteil. Bezugscheinfrei. Größere Abgaben möglich.
Walter Dinbauer
Breslau 1, Schmiedebrücke 5-6
Graupenstraße 2-4

Fernruf: Sa.-Nr. 64211
FELDBAHNEN
zu Kauf und Miete
ERICH BRANGSCH-GMBH
ENGELSDORF-LEIPZIG
Feld- und Kleinbahnen

Feu-Fäu gegen Feuer und Fäulnis
amtlich geprüft u. zugelassen.
R. Avenarius & Co
Berlin C 2, Postfach 123

Maurer Filze
in Platten 50×100 cm und klein geschnitten
Dichtungsfilze
für alle Zwecke.
Martin Bauer's Wwe. Filzwarenfabrik
Nürnberg W 74

Zürns Summus Dübelsteine
Von hoher Qualität, nicht zu vergleichen mit minderwertigen Nachahmungen
Probestein umsonst

Seit 40 Jahren bewährt. Von allen Seiten nagelbar, nicht mit Chlormagnesium hergestellt. Billig! 1/1, 1/2, 1/3 Reichsformat.
Paul Zürn, Kassel

Kläranlage Zehrwolf

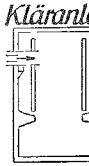

für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer
Behördlich anerkannt glänzend bewährt.
Janke Betonwerk Neumarkt/Schles.

Karteikarten
jeden Formates, auch schwierigster Systeme unt. Garantie genauen Passens
preiswert u. pünktlich!
Druckerei Brehmer & Minuth
Breslau, Tauentzienstr. 29
Fernspr. 58844. 45, 46

Osi-Spritzputz-Apparat
Seit 1927 bewährt
mit Doppelfederwalze und Gummianschlägen
DRP. RM. 29.50
mit Piassavawalze . . . . . RM. 24.50
Stets sofort lieferbar. Bei Nachnahme 2% Skonto
Ferner als Neuheit: „Der rollende Zollstock" für 1.000 m und „Das Osi-Tiefenlot" (bequemer und billiger als Bandmaß).
Apparatebau Osius, Stettin
Tel. 27944

Lohnsteuertabellen
einschließlich des Kriegszuschlages zur Lohnsteuer für
monatliche / wöchentliche / tägliche / vierstündliche | Lohnzahlung
Gültig ab 1. April 1941
dazu
Merkblatt für die Lohnsteuer · Herausg.: Reichsfinanzmin
Preis je Stück 0.75 RM und 0.05 RM Porto · Vorrätig bei
BREHMER & MINUTH, BRESLAU 2
Tauentzienstr. 29 · Ruf: Sa.-Nr. 58844 · Postscheck: Breslau 3191

In der NSV finden sich die Starken zu einer Gemeinschaft zusammen, um als Schildträger des dem Leben des Volkes zu dienen!
Darum werde auch Du Mitglied der NS-Volkswohlfahrt!

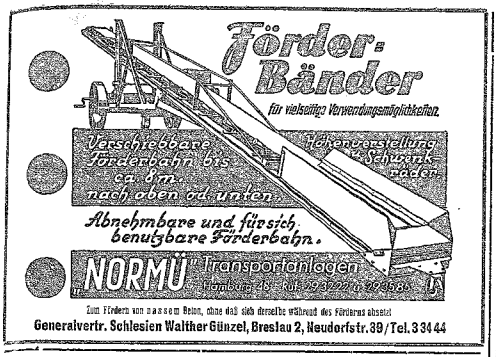

Holz bleibt haltbar

Antorgan farb- u. geruchloser Schwammschutz
Barol Jahrzehnte wirkender Schutz gegen Fäulnis und Insektenfraß
Holzwurm-Antorgan gegen den Holzwurm
Hausbock-Barol gegen den Hausbock

Chemische Fabrik Flörsheim A.-G.
Flörsheim am Main

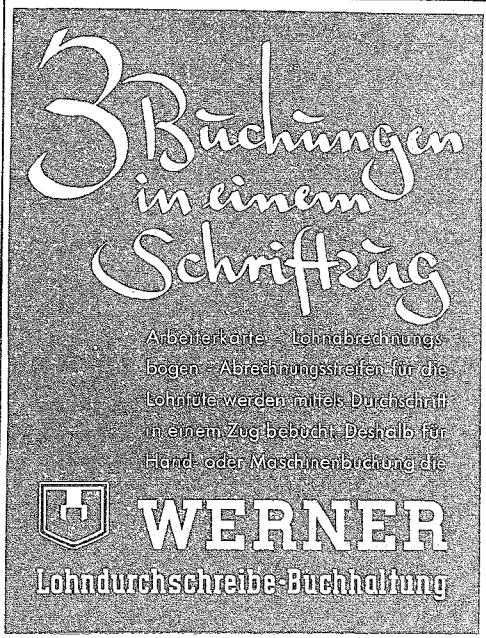

Unverbindliches Angebot und Vorführung durch
Johannes Rührmund, Breslau 2, Gartenstraße 66/70, Fernruf 57207

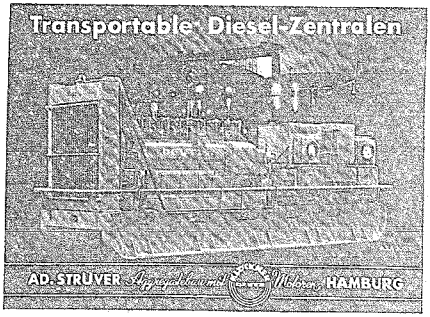

Kanal- u. Fußboden-
Fliesen
Wand- und Bodenplatten
Sanitärkeramik, Ofenkachel
Hugo Ventzky
BRESLAU 17
Frankfurter Str. 80-84
Fernsprecher 20044

GLAS
für Bauten aller Art
Schlesische Glasmanufaktur
L. Mandler, Görlitz

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Gahrenfeld b. Hmbg

EK Klärgruben
D. R. G. M. Nr. 1247939
entsprechend den staatlichen Richtlinien
Hartgesteinplatten
für Bürgersteige
Betonrohre maschinengestampft
Brunnenringe
hochwertige Fabrikate
Ernst Kichlmann
Betonwerk
Strehlen i. Schles.
Bahnhofstr. 57 Tel. 308

BAUPUMPEN
in verschiedenen Ausführungen und Größen fast immer ab Lager
K. Heinz Staunau, Hamburg 22
Lohkoppelstraße 23/25
Ruf 23 48 51/52 - nach 20 Uhr 44 65 26

Zum möglichst sofortigen Eintritt, evtl. auch später, suchen wir:

Bauführer für Hochbau
Bauführer für die Tagelohnkontrolle für Hochbau
Meister für Hochbau
techn. Hilfskräfte f. d. Baustoffprüfung
Bauabrechner
Bauabrechnungstechniker
Baukaufleute
Lohnbuchhalter

Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. sowie Angabe d. frühesten Eintrittstermins sind zu richten an die

Personal-Abteilung der
Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
Blechhammer, Kreis Cosel (Oberschlesien)

Hugo Olbrich vorm. Max R. Irmscher K. G., Gottesberg-Waldenburg; Ruf Gottesberg 150, Gegr. 1898
Bauunternehmung für **Fabrikschornsteinbau**
und Erhöhung / Dampfkessel-Überhitzer- und Vorwärmereinmauerungen / Einbau von Hängedecken
Wohnungsbau / Baumaterial-Lieferung
Alle vorkommenden Reparaturarbeiten / Feuerungstechn. Beratung

Architekt oder Bautechniker
gesucht
zur Leitung unseres Zweigbüros Breslau für Angebotsausarbeitung und Verhandlungen mit Kundschaft im Ostraum.
Sachgebiet Holzbauten und Holzkonstruktionen.
Angebote erbeten an
Holzbau-Gemeinschaft Dr. Stollwerck & Co. KG.
Berlin Wannsee, Am kleinen Wannsee 31

Stellen-Angebote und -Gesuche

Hochbautechniker
für Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau in Dauerstellung gesucht.
Angebote erbeten an
Max Schlachte, Architekt und Baumeister
Gassen N.-L.

Die Landesbauernschaft Schlesien stellt sofort ein.
3 Hochbautechniker
die Verständnis und Neigung für das landwirtschaftliche Bauwesen haben und hierin ausgebildet werden wollen Arische Abstammung muß nachgewiesen werden. Bezahlung nach TO. A. Verlangt wird: gute statische Kenntnisse, gutes zeichnerisches Können und Sicherheit in der Kalkulation. Auch Bewerber im vorgerückten Alter werden berücksichtigt. Einzureichen sind Zeugnisabschriften und Lebenslauf (beglaubigt).
Angebote sind zu richten an:
Landesbauernschaft Schlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 1
Abteilung für Bauwesen

Für meine Abteilung Baracken- und Holzhallenbau **suche ich zum möglichst sofortigen Antritt**

1 jungen strebsam. Zimmermeister
für die Leitung der Abteilung (evtl. Techniker od. Zimmerpolier mit Bauschulbildung)

1 Zimmerpolier (Hilfspolier)

3-5 Postengesellen
ca. 20 Zimmerleute (evtl. Tischler oder Stellmacher)
ca. 20 Bauhilfsarbeiter, Maschinenarbeiter, Platzarbeiter usw.

Gefl. Angebote unter Angabe der Gehaltsforderungen an
Hermann Menzel, Bauunternehmung, Dampfsäge- und Hobelwerk
Liegnitz, Posener Straße 31/33, Fernruf 3674

Techniker
für Hoch- u. Tiefbau
Kaufm. Bürokraft
mit einiger Erfahrung, per bald gesucht. Ausf. Bewerbungen mit Angabe des Antrittstermins an
Erich Kloss, Baugeschäft
(Inh. Max Jurck), Oppeln

Der Aufgleisungsschuh
hilft Ihnen in Ihrem Betrieb. Für Feld-, Klein- u. Staatsbahnen geeignet
Baumaschinen-Großhandlung
K. Keiner / Eisenach
Fernruf 2885
Verlangen Sie Angebot!